

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 9.** —

(No. 1514.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Februar 1834., eine Erweiterung des Art. XI. des Zensur-Gesetzes vom 18ten Oktober 1819. hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. will Ich die Bestimmung des Art. XI. des Zensur-Edikts vom 18ten Oktober 1819. dahin erweitern, daß keine in Polnischer Sprache außerhalb Meiner Staaten, es sey innerhalb oder außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, erscheinende Schrift, ohne vorherige ausdrückliche Debits-Erlaubniß des Ober-Zensurkollegiums, in irgend einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem Ober-Zensurkollegium bleibt anheimgegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs in dem Großherzogthum Posen mit dem Oberpräsidenten diejenigen Einrichtungen zu verabreden, welche von beiden Behörden angemessen gefunden werden. Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 19ten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Frh. v. Brenn
und Ancillon:
